

GEMEINDE BEVER

ALP- UND WEIDEORDNUNG (AWO)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	
Begriff	Art. 1
Eigentum	Art. 2
Zweck	Art. 3
Ziele	Art. 4
Betriebliche Verantwortung	Art. 5
Recht auf Sömmerung	Art. 6
II. Organisation	A - 1- 7
Gemeindevorstand	Art. 7
Departement und Alpmeister	Art. 8
Viehhalter	Art. 9
III. Rahmenbedingungen für die Bewirtschaftung	
Grenzen	Art. 10
Alp- und Weidezeiten	Art. 11
Tierarten und -kategorien	Art. 12
Bestossungsauflagen	Art. 13
Behirtung	Art. 14
Weideführung	Art. 15
Weidepflege	Art. 16
Fremdstoffe	Art. 17
Zauntypen	Art. 18
Wald	Art. 19
Übergeordnete Bestimmungen	Art. 20
IV. Verschiedenes	
Inventar	Art. 21
Unterstützung durch Dritte	Art. 22
Andere Nutzungen	Art. 23
Wald- und Weideausscheidung (WWA)	Art. 24
V. Finanzen	
Nutzungstaxen	Art. 25
Sömmerungsbeiträge	Art. 26
Erträge aus Agrarprodukten	Art. 27
Finanzielle Last der Gemeinde	Art. 28
Budget	Art. 29
VI. Schlussbestimmungen	A = 1 . 0.0
Informationspflicht	Art. 30
Strafbestimmungen	Art. 31
Inkrafttreten	Art. 32

Alp- und Weideordnung (AWO) der Gemeinde Bever

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begriff Als Alpen und Weiden gilt das Land der Gemeinde Bever, welches der landwirtschaftlichen Beweidung zugewiesen worden ist. Sie umfassen auch die auf diesem Land befindlichen Alp- und Hirtengebäude, deren Wasserversorgungen, Brunnen, Zäune und Zufahrten. Zugepachtete Alpen und Weiden sind den Alpen und Weiden gemäss Artikel 1 gleichgestellt. Art. 2 Eigentum Alpen und Weiden der Gemeinde Bever sind Eigentum der politischen Gemeinde Bever. Art. 3 Zweck Diese Ordnung regelt die Nutzung und Pflege der Alpen und Weiden durch die Gemeinde sowie durch die Landwirtschaftsbetriebe mit Standort in der Gemeinde. Art. 4 Ziele

Die Nutzung und Pflege der Alpen und Weiden orientieren sich nach den Bedürfnissen der ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe sowie nach den Interessen der Gemeinde zur Erhaltung, Gestaltung und Nutzung der landschaftlichen, ökologischen, kulturellen und wirtschaftlichen Substanz der Alpen und Weiden.

Betriebliche Verantwortung

Art. 5

Die Gemeinde kann die Alpen und Weiden selber bewirtschaften oder die Bewirtschaftung der Alpen und Weiden den interessierten Landwirten im Rahmen einer Nutzungsvereinbarung abtreten. Die rechtliche und organisatorische Form, in welcher die Landwirte als Bewirtschafter auftreten, ist frei (Genossenschaft, Gemeinschaft, Pächter).

Die Gemeinde kann die Weideflächen einem oder verschiedenen Bewirtschaftern zuteilen.

Ortsansässige landwirtschaftliche Betriebe haben dabei gemäss den Bestimmungen des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes Vorrang. Besteht unter den ansässigen Landwirten kein Interesse als Bewirtschafter aufzutreten, können auswärtige Interessenten berücksichtigt werden.

Jeder Viehhalter in der Gemeinde hat das Recht, sein Vieh auf den Alpen und Weiden zu sömmern. Voraussetzung ist jedoch, dass die betreffenden Tiere im Besitz von Gemeindeeinwohnern sind und in der Gemeinde überwintert haben. Der Bewirtschafter setzt die Konditionen und den Termin für die Viehanmeldung für die Sömmerung fest.

Weitere Tiere können im Rahmen der Bestossungsgrenze ebenfalls gesömmert werden, sei es mit ortsansässigem oder auswärtigem Vieh.

II. Organisation

Gemeindevorstand

Art. 7

Der Vorstand der politischen Gemeinde sorgt für die Erhaltung der Grundsubstanz der erhaltenswerten Alp- und Weideinfrastrukturen in einer für die fachgerechte Nutzung geeigneten Form.

Der Gemeindevorstand entscheidet gemäss dieser Ordnung über Angelegenheiten, die nicht auf den Bewirtschafter übertragen werden.

Er trifft mit dem Bewirtschafter eine Nutzungsvereinbarung über die Nutzung und Pflege der Alpen und Weiden.

Departement und Alpmeister

Art. 8

Der Bewirtschafter stellt den Alpmeister. Das zuständige Gemeindedepartement übt die Aufsicht über die Alpen und Weiden aus. Der Alpmeister leitet die Ausführung der Gemeindeaufgaben gemäss Nutzungsvereinbarung in den Alpen und Weiden. Departementsvorsteher und Alpmeister sind Schnittstelle zwischen Gemeindevorstand und Pächter und überwachen die Einhaltung der Nutzungsvereinbarungen.

Der Alpmeister nimmt die Aufgabenzuweisung vor und informiert das Personal über die Bestimmungen der Wald-Weide-Ausscheidung und die Benützungsvorschriften für die Alpstrasse.

Er ist gegenüber der Gemeinde für den sorgsamen Umgang des Personals mit dem Eigentum der Gemeinde verantwortlich.

Der Alpmeister regelt seine Beziehungen zu den an der Sömmerung beteiligten Viehhaltern, namentlich in Bezug auf die Viehanmeldung für die Sömmerung, Aufnahme von auswärtigem Vieh, Veterinär- und Seuchenpolizei, Bekanntgabe der Höhe der Sömmerungsgelder, Verkauf der Alpprodukte, Reglementierung und Organisation des Gemeinwerkes sowie Regelung weiterer Rechte und Pflichten der Viehhalter.

Der Alpmeister ist verantwortlich für die Beseitigung von verendeten oder verunfallten Tieren. Die mit ihrem Vieh an der Bewirtschaftung der Alpen und Weiden beteiligten Viehhalter sind verpflichtet, den Bestimmungen dieser Ordnung nachzukommen.

III. Rahmenbedingungen für die Bewirtschaftung

Art. 10 Grenzen Auf der linken Talseite vom Valun da la Resgia ein-Alp Spinas: wärts bis zur Gemeindegrenze Bever/Samedan; auf der rechten Talseite vom Valletta-Bach einwärts bis zur Gemeindegrenze Bever/Samedan, jeweils ausserhalb der Weideverbotsflächen. Die ganze Enklave (Alp Val/Jenatsch) auf Gemein-Alp Val: degebiet. Rechts des Inns, zwischen den Gemeindegren-Weide Suren/Gravatscha: zen zu La Punt-Chamues-ch und zu Samedan, ausgenommen Ervedi Prativ hinter dem Zaun, solange kein Weidebedarf dafür besteht, ausserhalb der Weideverbotsflächen. Weide Crasta Mora: Linke Talseite, vom Sagentobel über Tredispatsch, Plaz, Muntatsch bis zur Gemeindegrenze zu La Punt-Chamues-ch.

Die tatsächlichen Grenzen werden jährlich vom Alpmeister und dem zuständigen Gemeindedepartement gemeinsam festgelegt, unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher und wirtschaftlicher Kriterien.

Alp- und Weidezeiten

Art. 11

Die Bestossung der Alpen (Alp Spinas und Alp Val) dauert maximal vom 20. Mai bis zum 30. September. Die übrigen Weidegebiete können auch als Frühjahrsund Herbstweide benutzt werden, solange es die Witterung und Vegetation zulässt.

Der Alpmeister bestimmt den Tag der Alpfahrt und der Entladung.

Tierarten und -kategorien

Art. 12

Die Alpen und Weiden dürfen ausschliesslich mit Rindvieh, Pferdeartigen, Ziegen und Schafen bestossen werden.

Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Gemeindedepartement nach Rücksprache mit dem Alpmeister.

Für die Berechnung der Stösse der verschiedenen Tierarten und -kategorien gilt die landwirtschaftliche Begriffsverordnung des Bundes (SR 910.91) "Grossvieheinheiten: Umrechnungsfaktoren".

Bestossungsauflagen

Die Alpen und Weiden dürfen maximal wie folgt bestossen werden:

Alp Spinas:

39 NST

Alp Val:

36.46 NST, 60 Tage.

Heimweiden

Frühjahrs- und Herbstweide, Sommerweide für Kälber und

Pferde vom 1. Juli bis 1. September

Suren/Gravatscha

und Crasta Mora: 47.8 NST

Behirtung

Art. 14

Die Alpen und Weiden dürfen nur unter Hirtschaft oder eingezäunt beweidet werden.

Elektrozäune werden unter der Voraussetzung einer genügenden Kontrolle als Hirtung anerkannt.

In speziellen Fällen genügt eine Markierung der Weidegrenzen.

Weideführung

Art. 15

In der Art der Nutzung (Weideeinteilung, Turnus etc.) ist der Alpmeister frei. Er hat jedoch durch die Nutzung verursachte, dauerhafte Schädigungen oder Wertminderungen der Pflanzendecke zu vermeiden.

Weidepflege

Art. 16

Der Alpmeister ist für die fachgerechte Bewirtschaftung der Weiden verantwortlich.

Die Gemeinde führt im Rahmen von jährlichen Programmen Weidepflegemassnahmen durch.

Das Weidepflegeprogramm wird jeweils bis Ende August vom Alpmeister und vom Forst zu Handen des Gemeindevorstandes erstellt.

Falls grössere Schäden durch Naturereignisse auftreten, können diese über mehrere Jahre (nach Möglichkeit) instand gestellt werden.

Fremdstoffe

Art. 17

Es dürfen keine alpfremden Dünger und Handelsdünger verwendet werden. Alpdünger darf nicht abgeführt werden und ist auf den Alpen fachgerecht zu verwenden.

Das Ausbringen von Herbiziden und anderen chemischen Produkten auf die Weidegebiete ist verboten (Direktzahlungsverordnung SR 910.1 Art. 30).

Zauntypen

Art. 18

Auf den Alpen und Weiden ist der Einsatz von Stacheldraht verboten.

Die Drähte der Elektrozäune sind zur Verhinderung von Wildschäden ausserhalb der Alpzeit abzulegen oder in festen Gebäuden zu lagern. Kunststofflitzen sind in jedem Fall zum Schutze des Wildes aufzurollen und fachgerecht zu lagern.

Wald Art. 19

Die Beweidung der Wälder ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bilden die in der Wald- und Weideausscheidung zur Beweidung freigegebenen Waldteile.

Übergeordnete Bestimmungen

Art. 20

Der Bewirtschafter ist verantwortlich für die Einhaltung der übergeordneten Bestimmungen, namentlich im Gewässer-, Grundwasser- und Moorschutz sowie der Direktzahlungsverordnung und den Alpfahrtsvorschriften des Kantons. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Entschädigungen für Einschränkungen in der Nutzung (Naturschutz, Moorschutz, Militär usw.) stehen dem Bewirtschafter zu.

Das Befahren des Alp- und Weidegebietes durch Motorfahrzeuge ist verboten. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

IV. Verschiedenes

Inventor Art. 21

Die Gemeinde stellt das vorhandene Inventar gemäss Inventarliste und die Betriebseinrichtungen der Alpen kostenlos zur Verfügung.

Unterstützung durch Dritte

Art. 22

Die Gemeinde kann auf Antrag des Alpmeisters und des zuständigen Departements die Unterstützung von Weideverbesserungsmassnahmen durch die Dorfschule, Militär und Gruppen aller Art vermitteln. Die Organisation und Kontrolle obliegen dem Alpmeister.

Andere Nutzungen

Art. 23

Der Direktverkauf von Alpprodukten, nebenerwerbsmässiger Ausschank und die Unterkunft von Gästen in den Alpgebäuden ist unter Vorbehalt der geltenden Bestimmungen grundsätzlich gestattet, aber durch die Gemeinde bewilligen zu lassen.

Der Gemeindevorstand regelt die Benützung von Alpräumen ausserhalb der Alpzeit zu anderen Zwecken, zum Beispiel durch Arbeiter, Privatpersonen, Militär etc.

Die Gemeinde regelt die Benützung der Alpstrassen mit Motorfahrzeugen.

Bei Wald- und Weideausscheidungen soll der Weideertrag nicht wesentlich vermindert werden. Ist dies dennoch der Fall, so kompensiert dies die Gemeinde durch Weideverbesserungen, falls die nutzungsberechtigen Viehhalter entsprechenden Weidebedarf haben und sich an den Weideverbesserungen beteiligen.

Die Weideverbotsflächen gemäss der geltenden Wald-Weide-Ausscheidung sind zu beachten.

Die Gemeinde sorgt für die Montage und den Unterhalt der Elektrozäune für die Wald-Weide-Ausscheidung im Frühjahr und ihre vollständige Entfernung im Herbst.

V. Finanzen

Nutzungstaxen

Art. 25

Für die Gewährung der Nutzungen der Alpen und Weiden erhebt der Bewirtschafter von den Viehhaltern ein Sömmerungsgeld.

Der Gemeindevorstand legt die Höhe des Pachtzinses fest.

Der Bewirtschafter legt die Höhe des Sömmerungsgeldes nach eigenem Ermessen fest. Es wird auf die Hälfte gekürzt, für Vieh, das vor dem 1. August die Weide verlässt oder verendet oder aber erst nach diesem Datum gealpt wird.

Sömmerungsbeiträge

Art. 26

Die Beiträge des Staates an die Bewirtschaftung der Alpen und Weiden stehen mindestens zu 80% den Bewirtschaftern und maximal zu 20% der Gemeinde als Eigentümerin der Alpen und Weiden zu. Der Gemeindeanteil ist zweckgebunden für die Alp- und Weidebewirtschaftung einzusetzen.

Die Gemeinde kann die Bewirtschaftung zusätzlich mit eigenen Beiträgen unterstützen.

Erträge aus Agrarprodukten

Art. 27

Erträge aus der Vermarktung der Alpprodukte fallen den beteiligten Viehhaltern zu.

Finanzielle Last der Gemeinde

Art. 28

Die Gemeinde trägt die Kosten für die Instandhaltung der Gebäude (Fundamente, Mauern, Dächer, Kamin (inkl. Kaminfeger), Dachrinnen, Blitzschutz und Feuerungseinrichtungen), Wasserversorgung für die Alpgebäude, und Tränken (inklusive das Einwintern der Wasserversorgung und das Öffnen von verstopften Leitungen), Zufahrten und Brücken, im Rahmen der Einschränkung gemäss Art. 7 Absatz 1 dieser Ordnung. Die Gemeinde trägt die Kosten der Gebäudeversicherung, Liegenschafts- und Vermögenssteuern ihrer Alpen und Weiden.

Sie trägt nach Massgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten Kosten für die Räumung nach Lawinen- und Rüfenereignissen, soweit es den allgemeinen Interessen der Gemeinde entspricht. Durch künstlich ausgelöste Lawinen verursachte Schäden sind zu protokollieren und fotografisch festzuhalten. Die Schäden, welche die Bewirtschaftung beeinträchtigen, werden durch die Gemeinde behoben.

Budget Art. 29

Das zuständige Gemeindedepartement schlägt dem Gemeindevorstand für die gemeindeeigenen Aufgaben jährlich ein Budget vor.

Die Kosten für die Weidepflege und Unterhalt der Alpen werden ordentlich budgetiert.

Bewirtschaftet die Gemeinde die Alpen und Weiden selber, sind die entsprechenden Aufwändungen ordentlich zu budgetieren.

VI. Schlussbestimmungen

Informationspflicht

Art. 30

Die Gemeinde, das zuständige Gemeindedepartement und der Alpmeister informieren sich gegenseitig sofort über Vorkommnisse, die des andern Eigentum, die Erreichung der Ziele gemäss Art. 4 dieser Ordnung oder die finanziellen Verpflichtungen im Rahmen dieser Ordnung tangieren.

Vor und nach der Alpsaison werden die Alpweiden, die Alpgebäude inkl. Inventar gemeinsam über- resp. abgegeben. Die Übergabe und Abgabe werden protokolliert.

Strafbestimmungen

Art. 31

Verstösse gegen die vorliegende Ordnung werden durch den Gemeindevorstand mit Bussen bis zu Fr. 5'000.00 und der Pflicht zur Abgeltung des verursachten Schadens geahndet.

Inkrafttreten

Art. 32

Die vorliegende Alp- und Weideordnung ersetzt die Alpen- und Weideordnung vom 1. Januar 2003.

Sie wurde am 30. April 2015 durch die Gemeindeversammlung angenommen und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Gemeindeverstand Bever
Die Prosidentin Der Gemeindeverwalter

offler